

DB Netz AG

vertreten durch
DB Services Immobilien GmbH
Niederlassung Köln
Hansastr. 15
47058 Duisburg

FRI-KÖL-I1 LI Lw 05 4009/10-196 Kö

Eingetragen im LINA
Nr.
Datum durch
Gelöscht am durch

Gestattungsvertrag

Zwischen der
**DB Netz AG, vertreten durch DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Köln, Hansastr. 15,
47058 Duisburg**
(im folgenden DB Netz AG genannt)

und der

Stadt Hennef, Frankfurter Straße 97, 53773 Hennef
(im folgenden Gestattungsnehmer genannt)

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Inhalt der Gestattung

(1)

Die DB Netz AG gestattet dem Gestattungsnehmer auf unbestimmte Zeit folgende Mitbenutzung:

1. Ort und Lage der Gestattung:

Gemeinde : **Hennef**
Gemarkung : **Blankenberg**
Flur : **4**
Flurstück(e) Nr. : **4, 33, 93**
DB Netz AG-Strecke : **2651 Köln-Deutz – Gießen von km 36,566 bis 36,862**
zuständige Bahnstelle : **DB Netz AG, NL West, Hansastr. 15, 47058 Duisburg**

2. Beschreibung der Gestattung:

**Einrichtung eines Rad-/Wanderweges neben der DB-Strecke 2651 und Mitbenutzung der DB
Brücke in km 36,703 zur Erstellung einer Brücke für den Rad-/Wanderweg**

(2)

Zu diesem Vertrag gehören folgende, als Anlage beigefügte Unterlagen:

Anlage 1: Stellungnahme NL West, I.NF-W (R) Pa vom 19.05.2010

Anlage 2: Lageplan (IVL-Plan)

Anlage 3: Antragsunterlagen vom 08.04.2010

§ 2

Sicherheitsbestimmungen

(1)

Durch die Ausübung der Gestattung dürfen die Sicherheit und die Abwicklung des Eisenbahnbetriebs und -verkehrs nicht beeinträchtigt, die Nachbarschaft nicht in unzulässiger Weise gestört werden. Anordnungen der DB Netz AG hierzu sind für den Gestattungsnehmer, seine Mitarbeiter und Beauftragten verbindlich.

(2)

Rechte Dritter dürfen durch das Verlegen und Betreiben der gestatteten Anlage nicht beeinträchtigt werden. Notwendig werdende Abstimmungen nimmt der Gestattungsnehmer selbst vor.

(3)

Der Gestattungsnehmer ist verantwortlich für die Einhaltung der für die Gestattung maßgeblichen allgemeingültigen Unfallverhütungsbestimmungen, bei Arbeiten auf Betriebsgelände der DB Netz AG außerdem für die Einhaltung der ihm von der vertragsschließenden Stelle bekannt zu gebenden besonderen Unfallverhütungsbestimmungen der DB Netz AG.

(4)

Ändern sich während der Vertragsdauer die maßgebenden technischen Anforderungen und Sicherheitsbestimmungen, so hat der Gestattungsnehmer die notwendigen Maßnahmen zur Anpassung der Gestattung nach vorheriger Zustimmung durch die DB Netz AG auf seine Kosten zu treffen.

(5)

Eine dem Gestattungsnehmer zuteil gewordene Unterrichtung über die Gefahren im Bereich hochspannungsführender elektrischer Leitungen hat er schriftlich zu bestätigen und an seine Mitarbeiter und andere gefährdete Personen weiterzugeben.

(6)

Gelangen im Zusammenhang mit der Gestattung wassergefährdende Stoffe oder brennbare Flüssigkeiten in das Erdreich oder in Oberflächengewässer oder besteht Explosions- oder Brandgefahr, so hat der Gestattungsnehmer unverzüglich die nächstgelegene Bahnstelle, und zwar möglichst deren Leiter oder seinen Vertreter, zu verständigen, bei Unerreichbarkeit eine andere möglichst nahe gelegene Bahnstelle. Das gilt auch, wenn ein Brand ausgebrochen ist oder sich eine Explosion ereignet hat. Die Meldung entbindet den Gestattungsnehmer nicht von seiner Verantwortung für die Einleitung von Gegenmaßnahmen und von seinen gesetzlichen Pflichten (z.B. Benachrichtigung der zuständigen Behörden).

(7)

Will der Gestattungsnehmer den Betrieb der gestatteten Anlage endgültig oder vorübergehend stilllegen, so hat er dies der vertragsschließenden Stelle der DB Netz AG unverzüglich mitzuteilen.

§ 3

Baumaßnahmen

(1)

Der Gestattungsnehmer hat der DB Netz AG Bauzeichnungen, Berechnungen, Pläne und etwa erforderliche Genehmigungen von Behörden oder Dritten vor Inanspruchnahme der Gestattung, ggf. also vor Baubeginn vorzulegen.

(2)

Die zur Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung und Beseitigung einer zugelassenen Anlage notwendigen Arbeiten auf dem Gelände oder an Einrichtungen der DB Netz AG dürfen nur nach schriftlicher Abstimmung mit der zuständigen Bahnstelle unter deren Aufsicht ausgeführt werden. Die DB Netz AG behält sich mit Rücksicht auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes vor, Arbeiten im Bereich von Bahnanlagen auf Kosten des Gestattungsnehmers selbst auszuführen.

(3)

Der Gestattungsnehmer hat der zuständigen Bahnstelle den Abschluss von Arbeiten nach Abs. 2 umgehend mitzuteilen und ihr Gelegenheit zu geben, die Einhaltung der vereinbarten Sicherheitsbestimmungen zu prüfen und sich an behördlichen und sonstigen Abnahmen zu beteiligen. Der Gestattungsnehmer hat über die Abnahme erteilte Zeugnisse oder Bescheinigungen alsbald unaufgefordert vorzulegen. Durch eigene Prüfungen oder eine Beteiligung an den Abnahmen übernimmt die DB Netz AG keine Haftung.

(4)

Wird die Gestattung erst nach Ablauf von 2 Jahren ab Vertragsabschluß in Anspruch genommen, so hat der Gestattungsnehmer vorher eine erneute Zustimmung der DB Netz AG einzuholen. Der Vertrag und die Vertragsunterlagen sind veränderten Verhältnissen anzupassen.

§ 4

Gesetzlicher Eigentumsübergang

Anlagen des Gestattungsnehmers sind nur für die Vertragsdauer zugelassen. Sie gehen daher nicht in das Eigentum der DB Netz AG über, auch wenn sie mit dem Grundstück fest verbunden oder in ein Gebäude der DB Netz AG eingefügt werden (§ 95 BGB). Tritt in anderen Fällen ein gesetzlicher Eigentumsübergang auf die DB Netz AG ein, so ist ein Ersatzanspruch des Gestattungsnehmers ausgeschlossen. Gehörten die Sachen einem Dritten, so hat der Gestattungsnehmer die DB Netz AG von dessen Ersatzansprüchen freizustellen.

§ 5

Änderung von DB Netz AG-Anlagen

(1)

Beabsichtigt die DB Netz AG, ihre Betriebs- und Verkehrsanlagen oder sonstigen Anlagen zu ändern, so wird der Gestattungsnehmer eine dadurch notwendige Änderung gestatteter Anlagen auf seine Kosten vornehmen.

(2)

Die DB Netz AG wird dem Gestattungsnehmer für die Änderung seiner Anlagen eine für beide Vertragspartner angemessene Frist einräumen. Dabei haben die Bedürfnisse des öffentlichen Eisenbahnbetriebs und -verkehrs jedoch Vorrang. Die Möglichkeit einer Kündigung des Vertrages im vereinbarten Rahmen wird dadurch nicht berührt.

(3)

Der Vertrag und seine Anlagen sind zu ändern.

§ 6 Änderung und Beseitigung von gestatteten Anlagen

(1)
Eine vom Gestattungsnehmer beabsichtigte Änderung, Ergänzung, Erneuerung, vollständige oder teilweise Beseitigung gestatteter Anlagen bedarf der vorherigen Zustimmung der DB Netz AG.

(2)
Beabsichtigt der Gestattungsnehmer die vollständige oder teilweise Beseitigung der gestatteten Anlagen, so die DB Netz AG vorher zu informieren.

(2)
Der Vertrag und seine Anlagen sind zu ändern.

§ 7 Werbung

(1)
Eine Gestattung soll Möglichkeiten einer Werbung der DB Netz AG für sich oder der Deutschen Eisenbahn-Reklame GmbH (ERG) für Dritte nicht beeinträchtigen. Nimmt die DB Netz AG jedoch eine unvermeidbare Beeinträchtigung hin, so hat der Gestattungsnehmer ihr bzw. der ERG daraus entstehende Nachteile zu ersetzen.

(2)
Will der Gestattungsnehmer für sich oder für Dritte in Verbindung mit der Gestattung Werbung betreiben, so hat er darüber zusätzlich einen Vertrag mit der ERG abzuschließen. Werbung liegt auch vor, wenn Schilder und Tafeln zusätzliche Firmenbezeichnungen, Angaben über Herstellung- und Verkaufsbetriebe o.ä. tragen. Der Antrag ist zur Weiterleitung an die Bezirksdirektion bei der vertragsschließenden Stelle einzureichen.

(3)
Die DB Netz AG bzw. ERG darf mit Zustimmung des Gestattungsnehmers auch dessen Anlagen für Werbezwecke gegen angemessene Beteiligung an der Werbeeinnahme in Anspruch nehmen.

§ 8 Prüfungsvergütung

(1)
Zur Abgeltung der Kosten, die der DB Netz AG bei der Zulassung der Gestattung entstehen (z.B. Prüfung des Antrags und der Unterlagen, Vertragsabschluß, Abnahme von Anlagen), zahlt der Gestattungsnehmer eine einmalige Prüfungsvergütung in Höhe von **1.636,13 €** zuzüglich **310,86 €** Umsatzsteuer(19 %).

(2)
Die Prüfungsvergütung ist vor der Prüfung des Antrags zu zahlen.

(3)
Ist eine neue Prüfung notwendig, weil der Gestattungsnehmer die Gestattung erst nach Ablauf von 2 Jahren ab Vertragsabschluß in Anspruch nimmt (vgl. § 3 Abs. 7) oder eine bereits in Anspruch genommene Gestattung ändern will (vgl. § 6), so ist auf Verlangen der DB Netz AG eine erneute Prüfungsvergütung zu zahlen.

§ 9 Gestattungsvergütung

(1)
Der Gestattungsnehmer zahlt eine einmalige Vergütung von

	Gestattungsvergütung	Mitbenutzung Brückenbauwerk 30 % der vermiedenen Investitionen	Summe
Entgelt in Höhe von	4.345,00	21.000,00	25.345,00 EURO
zuzüglich 19 %	825,55	3.990,00	4.815,55 EURO
zusammen	5.170,55	24.990,00	30.160,55 EURO

(2)
Im Falle einer Änderung der Gestattung (vgl. §§ 5 und 6) ist die DB Netz AG berechtigt, zu einer einmalig gezahlten Vergütung eine Nachzahlung zu fordern.

§ 10 Vergütung für besondere Leistungen und Nachteile der DB Netz AG

(1)
Besondere Leistungen, Zahlungen und Mehrkosten der DB AG, die im Zusammenhang mit der Gestattung stehen, sind mit den Vergütungen nach §§ 8 und 9 nicht abgegolten. Sie können entstehen bei der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung oder Beseitigung der gestatteten und der mitbenutzten Anlagen.

Hierzu zählen z.B. Kosten für zusätzliches Baustellengelände, verstärkte Ausführung, häufigere Unterhaltung oder Reinigung mitbenutzter Anlagen, Brückenprüfungen, Unterhaltung, Erneuerung und Prüfung von Durchlässen, Einsatz von Sicherungsposten, Bauaufsicht, Einrichtung von Langsamfahrstellen, Zahlung von Steuern und anderen öffentlichen Abgaben. Wenn durch Änderung der Bahnanlage eine Prüfung durch das EBA erforderlich ist, sind die anfallenden Gebühren des EBA vom Gestattungsnehmer zu tragen. Die DB Netz AG wird diese Aufwendungen dem Gestattungsnehmer jeweils - ggf. zuzüglich Umsatzsteuer- besonders in Rechnung stellen. Bei Einkauf von Fremdleistung wird von der DB Netz AG zur Abgeltung ihrer Kosten ein Unternehmerzuschlag in Höhe von 15 % der Fremdleistung vom Gestattungsnehmer erhoben. Sie ist berechtigt, einen angemessenen Vorschuss oder Abschlagszahlungen - ggf. zuzüglich Umsatzsteuer- zu verlangen. Die Beträge sind spätestens 4 Wochen nach Rechnungszugang zu zahlen.

(2)

Der Gestattungsnehmer hat der DB Netz AG neben der Gestattungsvergütung alle wirtschaftlichen Nachteile zu ersetzen – ggf. zusätzlich Umsatzsteuer-, die der DB Netz AG im Zusammenhang mit der Einräumung der Gestattung und während der Vertragsdauer entstehen und nicht bereits im Rahmen von § 9 berücksichtigt sind, insbesondere einen Nutzungsausfall, eine Kaufpreisminderung bei Veräußerung des Grundstücks, einen Kaufpreisausfall bei einer Unveräußerbarkeit des Grundstücks.

§ 11 Zahlungsbedingungen

(1)

Die Vergütungen sind 4 Wochen nach Vertragsabschluß gebührenfrei nur an die DB Netz AG auf das folgende Konto zu zahlen:

Postbank Berlin Konto **146 218 108** Bankleitzahl **100 100 10**
Als Verwendungszweck ist anzugeben: Debitorenkonto-Nr.: **107 42 64**
Rechnungsnummer: **695 957 91 57**
Steuer- Nr.: **045 231 28552**

(2)

Bei verspäteter Zahlung werden Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen am Ersten eines Monats geltenden Basiszinssatzes fällig, es sei denn, es wird ein höherer oder niedrigerer Verzugsschaden nachgewiesen. Außerdem ist für jede Mahnung ein Mahngeld zu zahlen. Bei Zahlungsrückständen - einschließlich Nebenforderungen - sind die Zahlungen zunächst auf Kosten, dann auf Verzugszinsen und danach auf die Hauptschuld anzurechnen.

(3)

Der Gestattungsnehmer kann mit der Vergütung zuzüglich einer darauf entfallenden Umsatzsteuer nur gegen Forderungen der DB Netz AG aus dem Gestattungsvertrag und nur dann aufrechnen, wenn die DB Netz AG die Forderung des Gestattungsnehmers schriftlich anerkannt hat oder wenn ihre Berechtigung durch rechtskräftiges Urteil festgestellt ist.

§ 12 Haftung

(1)

Für alle Schäden, die der DB Netz AG, ihren Mitarbeitern oder Dritten im Zusammenhang mit der Gestattung entstehen, hat im Verhältnis zwischen Gestattungsnehmer und der DB Netz AG der Gestattungsnehmer aufzukommen. Er stellt die DB Netz AG frei, wenn sie wegen eines solchen Schadens unmittelbar in Anspruch genommen wird. Zu den Schäden im vorstehenden Sinn zählen auch die Kosten, die der DB Netz AG daraus entstehen, dass sie aufgrund ihres Eigentums als Zustandsstörerin zur Beseitigung von Umweltschäden verpflichtet ist, die durch Tätigkeiten des Gestattungsnehmers entstanden sind.

(2)

Der Gestattungsnehmer ist von seinen Verpflichtungen aus Abs. 1 ganz oder teilweise frei, wenn und soweit ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der DB Netz AG oder ihrer Mitarbeiter an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat. Bei der Abwägung der Verursachung nach § 254 BGB geht die allgemeine Betriebsgefahr der Eisenbahn zu Lasten des Gestattungsnehmers.

(3)

Für Schäden an den Anlagen des Gestattungsnehmers hat die DB Netz AG nur aufzukommen, wenn diese Schäden von ihr oder ihren Mitarbeitern durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht wurden; Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Ersatzansprüche wegen Schäden, die durch den Eisenbahn- oder Werkstättenbetrieb der DB Netz AG infolge jeder Art von Immissionen einschließlich Funkenflug entstehen, sind in jedem Fall ausgeschlossen.

§ 13 Pfandrecht

Zur Sicherung ihrer Forderungen aus dem Vertragsverhältnis räumt der Gestattungsnehmer hiermit der DB Netz AG ein Pfandrecht an seinen eingebrachten, der Pfändung unterliegenden Sachen ein. Für dieses Pfandrecht gelten die Bestimmungen des BGB über das Vermieterpfandrecht und seine Ausübung.

§ 14 Rechtsnachfolge

Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag durch Dritte sowie der Übergang von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag auf andere Personen sind von der vorherigen Zustimmung der DB Netz AG abhängig. Das gilt auch bei einem Übergang im Wege des Beitritts und der Zwangsvollstreckung.

§ 15 Kündigung

(1)

Der Gestattungsnehmer kann den Vertrag jederzeit mit dreimonatiger Frist zum Ablauf eines Kalendermonats kündigen.

(2)

Die DB Netz AG kann den Vertrag jederzeit mit sechsmonatiger Frist zum Ablauf eines Kalendermonats kündigen, wenn die Kündigung wegen ihres Betriebs oder Verkehrs zwingend notwendig ist und zwar auch dann, wenn sie das in Anspruch genommene Gelände erstmals für betriebliche oder verkehrliche Zwecke benötigt. Der Gestattungsnehmer erhält für die Errichtung des Geh-/Radweges öffentliche Fördermittel mit einer Zweckbindung von 20 Jahren. Die DB Netz AG wird deshalb vor einer Kündigung nach pflichtgemäßem Ermessen prüfen, ob die Kündigung nicht durch eine entsprechende Änderung ihrer Planung oder des Geh-/Radweges des Gestattungsnehmers vermieden werden kann. Die Belange des Bahnbetriebs und -verkehrs haben jedoch den Vorrang. Der Gestattungsnehmer trägt die Kosten für die Änderung seiner Anlage sowie die Mehraufwendungen, die der DB Netz AG durch den Geh-/Radweg entstehen. Diese Mehraufwendungen sind nachzuweisen.

(3)

Die DB Netz AG ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn

- a) der Gestattungsnehmer seinen Verpflichtungen aus dem Gestattungsvertrag trotz schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung nicht nachkommt,
- b) der Gestattungsnehmer seine Zahlungen einstellt,
- c) in sein Vermögen die Zwangsvollstreckung betrieben wird oder der Gestattungsnehmer die eidesstattliche Versicherung nach §§ 807 ff. ZPO abgegeben hat.

(4) Kündigungen bedürfen der Schriftform.

§ 16 Verpflichtung bei Vertragsende

(1)

a) Vergütungen werden nicht zurückgezahlt. Kündigt jedoch die DB Netz AG den Vertrag vor Ablauf von 5 Jahren seit Vertragsabschluß, so ist lediglich die gesonderte Vergütung nach § 9 Abs. 1 anteilig zurückzahlen. Der DB Netz AG verbleibt für jedes seit Vertragsabschluß bis zur Herstellung des Zustands nach Abs. 2 begonnene Geschäftsjahr 1/20 des gezahlten Betrags.

b) Mit den zurückzahlenden Beträgen wird auch eine hierzu früher erhobene Umsatzsteuer anteilig erstattet.

(2)

Bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses, bei fristloser Kündigung innerhalb einer von der DB Netz AG gestellten Frist, hat der Gestattungsnehmer die von ihm auf dem DB Netz AG-Gelände geschaffenen Anlagen zu entfernen und den früheren Zustand wiederherzustellen. Auf Verlangen der DB Netz AG hat er gestattete Ergänzungen an den der DB Netz AG gehörenden Bauwerken oder anderen Anlagen zu beseitigen und diese den veränderten Verhältnissen anzupassen. Kommt der Gestattungsnehmer dieser Verpflichtung nicht nach oder hält es die DB Netz AG aus Gründen des Eisenbahnbetriebs für erforderlich, so ist sie berechtigt, die Arbeiten selbst auszuführen. In allen Fällen hat der Gestattungsnehmer die Kosten zuzüglich etwaiger Umsatzsteuer zu tragen.

(3)

Wird der Zustand nach Abs. 2 nicht bis zum Vertragsende hergestellt, so hat der Gestattungsnehmer für je angefangene 12 Monate 1/10 der Vergütung nach § 9 Abs. 1 zuzüglich etwaiger Umsatzsteuer im voraus zu zahlen.

(4)

Verbleiben der DB Netz AG nach Vertragsende für die Unterhaltung und Erneuerung ihrer Anlagen erkennbar Mehrkosten, so hat der Gestattungsnehmer diese zuzüglich etwaiger Umsatzsteuer abzulösen.

